Landkreis Teltow-Fläming Die Landrätin



VORLAGE Nr. 6-4559/21-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Unterausschuss Jugendhilfeplanung Jugendhilfeausschuss

10.08.2021 18.08.2021

Betr.:

3. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschließt die 3. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming ab 01.01.2022

Finanzielle Auswirkungen: keine

Luckenwalde, den 26.07.2021

Wehlan

Vorlage:6-4559/21-II Seite 1 / 7

Sachverhalt:

Die aktuelle und gültige Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming für den Zeitraum ab 01.01.2017 – 2. Änderung ist unverändert in Kraft.

Die im Oktober 2020 begonnene Novellierung der Richtlinie gemeinsam mit der AG78, dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung liegt nun zur Beschlussfassung vor.

Die Änderungsbedarfe der Kommunen und Anstellungsträger aus der Stellungnahme (Oktober 2020) und der telefonischen Abfrage (Februar 2021) sind in der nachfolgenden Übersicht zusammengefasst worden.

In der Diskussion der durch die Verwaltung vorgelegten Novellierung sind folgende Punkte seitens der Träger begrüßt worden:

- Vereinheitlichung der Förderung/Kofinanzierung auf 60 % Landkreis und 40 % Kommunen
- Zusammenfassung der Förderpunkte Personal-, Sach- und Betriebskosten in einen Förderpunkt
- Einführung von Pauschalen bei Beantragung und Abrechnung von Sach- und Gemeinkosten, Wegfall der Beleglisten für Sach- und Gemeinkosten

Empfohlene Änderungen, Kritikpunkte durch die Kommunen/Anstellungsträger	Stellungnahme des Jugendamtes
Es wird empfohlen, dass im Bescheid eine Mindestsumme für die sozialpädagogische Arbeit ausgewiesen wird, um sicherzustellen, dass auch ein angemessener Teil der pauschalen Förderung tatsächlich hierfür verwendet wird.	Die Textergänzung wird in den Zuwendungsbescheid eingefügt.
Hinweis, dass sich die Bedarfe (Strom, Router, Computertechnik, Software, Ausgaben für Techniker und Datenschutz etc.) durch die Digitalisierung erhöhen können.	Wird durch die Erhöhung der Sachkosten aufgefangen.
Die Verteilung der Kofinanzierung sollte 65 % Landkreis und 35 % Kommune betragen.	Dem Vorschlag wird nicht gefolgt, da nur von einer Kommune dieser Vorschlag kam.
Der Verwaltungsaufwand ist erheblich, nicht zu unterschätzen und muss irgendwo in der Richtlinie Berücksichtigung finden.	Durch das Zusammenfassen der Personal-, Sach- und Betriebskosten sowie die 60/40 Aufteilung wird der Verwaltungsaufwand vereinfacht.
Die Fachanleitung wird nicht gefördert/ist viel zu gering.	Die anteiligen Kosten der Fachanleitung finden sich in der Erhöhung der Gemeinkosten wieder.
Die Sachkosten sind mit den vom Jugendamt vorgeschlagenen 8.000 Euro zu niedrig	Es erfolgte eine nochmalige Erhöhung der Sach- und Gemeinkosten auf 9.500 Euro Jugendarbeit und 6.500 Euro Schulsozialarbeit.

Vorlage: 6-4559/21-II Seite 2 / 7

Die tatsächlichen Jahreskosten der Jugendeinrichtungen liegen um ein Vielfaches über der jetzigen Zuwendung.	Die Jahreskosten liegen tatsächlich teilweise deutlich höher. Dies war ersichtlich bei einigen wenigen Trägern/Kommunen, die diese Unterlagen eingereicht haben.		
	Der Träger der JH ist, wie oben genannt, zu einer Förderung verpflichtet und dies im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach pflichtgemäßem Ermessen		
Die Förderung von Investitionen soll aufgenommen werden.	Dem Jugendamt liegen keine schriftlichen Anträge auf Investitionen vor und es wurden auch keine konkreten Bedarfe übermittelt, so dass unklar ist, was notwendig erscheint oder wie eine angemessene Förderung gestaltet werden könnte. Perspektivisch sollen Investitionen mit in die Richtlinie aufgenommen werden, weil § 74 SGB VIII Abs. 6 als Sollvorschrift gestaltet ist.		
Die Vereinfachung der Verwendungsnachweise sollte ebenfalls erfolgen, da die derzeitigen Verwendungsnachweise einen enormen Verwaltungsaufwand bedeuten, der nicht refinanziert ist für die Träger durch die Verwaltungsumlage.	Die Verwaltung prüft, ob/inwieweit Verwendungsnachweise noch weiter vereinfacht werden können. Mit der neu eingeführten Pauschale werden bereits erhebliche Vereinfachungen bewirkt.		
Die Befristung der Arbeitsverträge ist ein großes Problem. Befristete Verträge sind hinsichtlich der Fachkräftegewinnung ein Problem. Die Thematik liegt zwar bei den freien Trägern, aber die Auswirkungen haben die Kommunen bei Nichtbesetzung der Stellen in den Einrichtungen mit zu tragen. Vielleicht findet man hier eine alternative Lösung.	Das Problem ist nicht lösbar, da die Förderung an das Haushaltsjahr gekoppelt ist und die Finanzierungsart Projektförderung diese Angebote der Jugendhilfe prägt. Teilweise Abhilfe könnte nur ein Doppelhaushalt des Landkreises leisten.		
Die Aufstockung der Sozialarbeit an den Oberschulen auf 0,75 VZE wird gefordert, da mit weniger Zeit eine nachhaltige, fachliche Arbeit nicht möglich erscheint.	Die Ermittlung des Bedarfs wird in der Jugendhilfeplanung thematisiert werden.		
Die Unterstützung der Gymnasien durch Schulsozialarbeit Schule wird empfohlen.	Die Ermittlung des Bedarfs wird in der Jugendhilfeplanung thematisiert werden.		
Die Kommunen sehen die Förderung von Jugend- und Jugendsozialarbeit als freiwillige Aufgabe, für den Landkreis wird es als pflichtige Aufgabe verstanden. Zu klären	Für den Landkreis ist es eine pflichtige Aufgabe (SGB VIII, Gesamtverantwortung). Für die kreisangehörigen Gemeinden gilt die Kommunalverfassung Brandenburg. Dort		

Vorlage: 6-4559/21-II Seite 3 / 7

wäre, wie die Rechtslage hier genau ist.	wird die Jugendarbeit nicht explizit genannt,	
	jedoch enthält § 2 eine entsprechende	
	Verpflichtung (auch) für die Kommunen.	

Nach dem Februar 2021 setzte sich die AG78 aus eigenem Antrieb noch einmal ohne Beteiligung des Jugendamtes mit dem Thema auseinander und unterbreitete einen Vorschlag, der die Gesichtspunkte der Träger zur Anpassung der notwendigen Änderungen enthält.

Das Jugendamt wurde zudem aufgefordert, die Richtlinienwerte der AG78 an die Verwaltungsspitze zu kommunizieren, die Richtlinie entsprechend anzupassen und die daraus resultierende Kostensteigerung zu kalkulieren, um dies der AG78 und den politischen Gremien vorlegen zu können.

Dementsprechend ist nachfolgend die Tabelle der AG78 abgebildet und dort finden sich, in grün markiert, die Richtlinienwerte/Anpassungsbedarfe, die die Träger einheitlich als notwendig erachten. Lila markiert wurde die besondere Priorisierung aus Sicht der Träger.

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming

Änderungsbedarfe	Vorschläge bisher/ Entwurf 12.05.2021	aktuell	Resigning 28.05 2021 Priorität *
Co-Finanzierung vereinheitlichen	60% LK zu 40% Kommune	62,5% zu 37,5% 50% zu 50% bei SaS an GS	ok
GRUNDSATZ	In begründeten Einzelfällen können bei Maßnahmen mit herausragendem Interesse für den Landkreis TF abweichend von der Förderrichtlinie Zuwendungen bewilligt und weitere Ausgaben anerkannt werden. ******		
Produktionsschule und WIR e.V.	Tagessätze	Förderrichtlinie	Verhandlung läuft Achtung: Kostendeckung!
SaS an Gymnasien	Förderung	Keine Förderung	iii *****
Kosten für Fort- & Weiter- bildung/Supervision	Gesamtpauschale! 9.500 € JA 6.500 € SaS 600€/Jahr/Person + besondere Bedarfe	480€/Jahr/VZE	pauschal 600€/Jahr/Pers + besonderer Bedarf WB/SV (noch nicht zu 100 % bedarfsdeckend) ***

Vorlage: 6-4559/21-II Seite 4 / 7

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming

Änderungsbedarfe	Vorschläge bisher Entwurf 12.05.2021	aktuell	Berghung 18.05 3331 Priorität *
Fachanleitung & Verwaltungspauschale	Gesamtpauschale! 9.500 € JA 6.500 € SaS 10-15% der Bruttopersonalkosten/ Jahr	1000€/VZE/Jahr	10% - 15% Fachanleitung 10% Verwaltung (Jewells der Bruttopersonalkosten) bis zu 10,0 VZE FK zu 1,0 VZE Leitung als Qualitätsstandard ******
Sachkosten	Gesamtpauschale! 9.500 € JA 6.500 € SaS Kostensteigerung!!	JA 3.500€/VZE/Jahr SaS 2.500€/VZE/Jahr	5% jährliche Steigerung JA 3.675 €/Jahr/VZE SaS 2.625 €/Jahr/VZE **
Betriebskosten	Gesamtpauschale! 9.500 € JA 6.500 € SaS Eigener Förderbereich Kostensteigerung!!	JA 2.200€/VZE/Jahr	Eigener Förderbereich Anteilsfinanzierung bis zu 20.000 €/Jahr/Einrichtung Spitzabrechnung ****
Investitionen	Keine Förderung! Bewegliches Sachanlagevermögen	Keine Förderung	Anteilsfinanzierung bewegliches Sachanlagev. bis zu 6.000 €/Jahr/Einrichtung *****

Aus Sicht der Verwaltung werden die vorgetragenen Erwartungen wie folgt bewertet:

Höchste Priorität (5-6 Punkte)

- In begründeten Einzelfällen sollen bei Maßnahmen mit herausragendem Interesse für den Landkreis abweichend von der Richtlinie Zuwendungen bewilligt und weitere Ausgaben anerkannt werden, was für die AG78 höchste Priorität hat. □ Auf Grund von fehlender Planbarkeit der Kostenhöhe erachtet das Jugendamt die Forderung als nicht realistisch. Für unvorhergesehene Bedarfe stellt die Richtlinie bereits eine 0,5 VZE zur Verfügung.
- Förderung von Schulsozialarbeit an Gymnasien □ Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird der Bedarf für alle Bereiche der Schulsozialarbeit (Gymnasien, Oberschulen, Grundschulen, Förderschulen) thematisiert und neu beplant werden. Auch soll das System Schule stärker in die Pflicht genommen werden. Das Ergebnis steht noch aus.
- 10 % bis 15 % Fachanleitung und zusätzlich 10 % Verwaltungspauschale jeweils gemessen an den Bruttopersonalkosten □ Die Förderung durch § 74 SGB VIII verlangt eine angemessene Eigenleistung, die die Verwaltung anteilig in der Dienst- und Fachaufsicht sieht.
- Investitionen sind mit höchster Priorität und einer Summe von bis zu 6.000 Euro je Einrichtung und Jahr gefordert. Investitionen sind zurzeit in der Richtlinie nicht vorgesehen. In der gesetzlichen Verpflichtung gibt es den Begriff der Investitionen nicht, sondern es sollen Unterhaltungskosten und Kosten für die Errichtung von Jugendfreizeitstätten gefördert werden. Die Verwaltung des Jugendamtes wird den Aspekt der Errichtung von Jugendfreizeitstätten ab sofort in der Jugendhilfeplanung berücksichtigen und möchte durch eine entsprechend erhöhte Sachkostenpauschale die Förderung der Unterhaltungskosten weiter verbessern.

Mittlere Priorität (3-4 Punkte)

- Betriebskosten werden aktuell mit 2.200 Euro gefördert, die AG78 will einen eigenen Förderbereich mit Anteilsfinanzierung bis 20.000 Euro pro Jahr und Jugendeinrichtung, um die tatsächlichen Kosten abzubilden. □ Kern der neuen Richtlinie ist die Zusammenführung zu einer Gesamtpauschale bei gleichzeitiger Erhöhung der finanziellen Zuschüsse durch den Landkreis. Die Träger haben ihrerseits auf eine trägerkonkrete Darstellung der Finanzbedarfe verzichtet. Die Kosten für die Fort- und Weiterbildung, sowie Supervision sind in der Pauschale mit enthalten. Sie haben mittlere Priorität für die AG78. Niedrige Priorität (2 Punkte)
- Eine jährliche Steigerung der Sachkosten um 5 % wird von der Verwaltung als kritisch

Vorlage: 6-4559/21-II Seite 5 / 7

gesehen. Eine dynamisierte Förderung soll nicht in die Richtlinie aufgenommen werden, weil es der gewollten Vereinfachung widersprechen würde (würde z. B. spätestens im dritten Jahr zu Centbeträgen führen) und nicht bei jeder Position eine Steigerung erwartet wird. Zuwendungsrichtlinien werden zudem regelmäßig geprüft und angepasst.

Im interkommunalen Vergleich zu den Aufwendungen für die Jugendarbeit mit anderen Landkreisen im Land Brandenburg wird sichtbar, dass die Mehrzahl der Landkreise höhere Aufwendungen tätigt. Auch daran wird deutlich, dass die bisherige und seit mehreren Jahren in der jeweiligen Höhe unveränderte Höhe der Förderung nunmehr durch den Landkreis TF zu verändern ist.

Eine noch nicht mit der AG78 kommunizierte, aber von der Produktionsschule geforderte, Förderung der Fahrtkosten für die Teilnehmer der Produktionsschule wurde in den vorliegenden Entwurf der Richtlinie neu aufgenommen, da nach Information des Trägers der Produktionsschule viele Jugendliche die Produktionsschule sonst nicht besuchen könnten. Die Richtlinie soll für diesen Aspekt zukünftig Rechtssicherheit schaffen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden:

Das Jugendamt schlägt vor, den Rahmen der Haushaltsmittel zu erweitern und insbesondere durch die Einführung von Pauschalen die Förderung der Jugendarbeit deutlich zu verbessern.

Die oben angezeigten Änderungsbedarfe der Kommunen und Träger wurden geprüft und ein großer Teil aufgegriffen und in den vorliegenden Entwurf der Richtlinie (siehe Anlage Synopse) eingearbeitet.

Insbesondere wurden:

- in der Jugendarbeit die Sach- und Gemeinkosten auf 12.000 Euro,
- der Jugendarbeit mit jungen Geflüchteten, der Jugendsozialarbeit und im Rahmen eines unvorhergesehenen Bedarfs die Sach- und Gemeinkosten auf 10.000 Euro und in
- der Schulsozialarbeit und Eltern-Medien-Beratung auf 7.000 Euro pro VZE

erhöht. Diese werden immer auf Grundlage der jeweiligen prozentualen Verteilung (60/40 % oder 100 % gefördert (siehe Seite 8 der Synopse).

Dieser Vorschlag bildet aus Sicht der Verwaltung jetzt den größten Teil der tatsächlich entstehenden Kosten ab.

Mit der erheblichen Erhöhung der Pauschale für die Jugendarbeit in Freizeitstätten soll auch die Verpflichtung zur Förderung der Unterhaltskosten von Jugendfreizeitstätten stärker berücksichtigt und die Flexibilität und Eigenverantwortung der Träger gestärkt werden. Damit können nun z. B. Instandhaltungen wie Wände streichen, Bodenbeläge erneuern oder Ausbesserungsarbeiten unbürokratisch von den Trägern selbst übernommen oder technische Geräte angeschafft werden. Für die Schulsozialarbeit ist eine solche Verpflichtung für den Landkreis derzeit nicht gegeben.

Im Bereich der Personalkosten werden wie bisher die tatsächlich entstehenden Kosten berücksichtigt und somit alle Kostensteigerungen wie Tariferhöhungen, Erhöhung der Sozialbeiträge, etc. übernommen, was jährliche Steigerungen nach sich zieht.

Für eine Förderung der Errichtung von Jugendfreizeiteinrichtungen (Investitionen) müssten weitere erhebliche finanzielle Mittel eingestellt werden, für die derzeit keine Zahlen und begründeten Bedarfe vorliegen. Die Verwaltung des Jugendamtes beabsichtigt daher diese Förderung erst nachfolgend in der kommenden Jugendhilfeplanung zu prüfen.

Vorlage: 6-4559/21-II Seite 6 / 7

Die folgende Übersicht stellt die finanziellen Auswirkungen der Vorschläge im Vergleich zur gültigen Richtlinie dar:

Stand jetzt ca. 321.475 Euro

Entwurf Jugendamt (Stand Juli 2021) ca. 550.250 Euro

Forderung Träger (mit Investitionen, extra Förderpunkt Betriebskosten, Schulgerickert en Cymposica)

Schulsozialarbeit an Gymnasien) ca. 2.118.468 Euro

Die Richtlinie soll 2022 in Kraft treten.

Anlage:

- Aktualisierte Synopse

Vorlage: 6-4559/21-II Seite 7 / 7